



32-0243: Sport im Pay-TV Presserohstoff

Datum: 24.05.2016

Für:

Kopien an:

Referenz: 32-0243
Sachbearbeiter/in:

A Um was ging es in der Untersuchung?

Die WEKO hat festgestellt, dass Swisscom mit ihren Tochtergesellschaften CT Cinetrade AG und Teleclub AG bei der Live-Übertragung von Spielen der Schweizer Fussball- und Eishockeymeisterschaft sowie von gewissen ausländischen Fussballmeisterschaften im Pay-TV marktbeherrschend ist. Swisscom hat diese Marktbeherrschung missbraucht, indem sie diese Übertragungen gegenüber anderen TV-Plattformbetreiberinnen verweigert hat. Zudem hat Swisscom andere TV-Plattformen diskriminiert, indem diesen im Gegensatz zu Swisscom TV nur der Zugang zu einem reduzierten Teleclub-Sportangebot gewährt wurde. Ebenfalls liegt eine Diskriminierung vor, weil nur auf Swisscom TV Teleclub-Sportinhalte ohne Koppelung an ein Basispaket erhältlich waren.

Mit diesen Verhaltensweisen hat sich Swisscom in unzulässiger Weise einen Vorteil im Wettbewerb unter den TV-Plattformen verschafft.

Die Swisscom-Tochtergesellschaft Cinetrade hält langfristige und umfassende Exklusivrechte für die Übertragung von Sportinhalten im Schweizer Pay-TV. Diese Exklusivrechte begründen eine marktbeherrschende Stellung in den genannten Bereichen.

Der Entscheid der WEKO kann an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

B Gegen wen richtete sich die Untersuchung?

Die Untersuchung richtete sich gegen den Swisscom Konzern, insbesondere die Konzerngesellschaften Swisscom (Schweiz) AG, CT Cinetrade AG und Teleclub AG.

C Wann und wie wurde die Untersuchung eröffnet?

Aufgrund verschiedener Hinweise von Fernmeldediensteanbietern und Privatpersonen sowie eigener Abklärungen eröffnete das Sekretariat am 30. Mai 2012 eine Vorabklärung. Nach-

dem sich die Hinweise verdichtet hatten und sich Anhaltspunkte für unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen ergeben hatten, eröffnete das Sekretariat am 3. April 2013 im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums der WEKO eine Untersuchung gemäss Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251).

D Welche Untersuchungsmassnahmen wurden ergriffen?

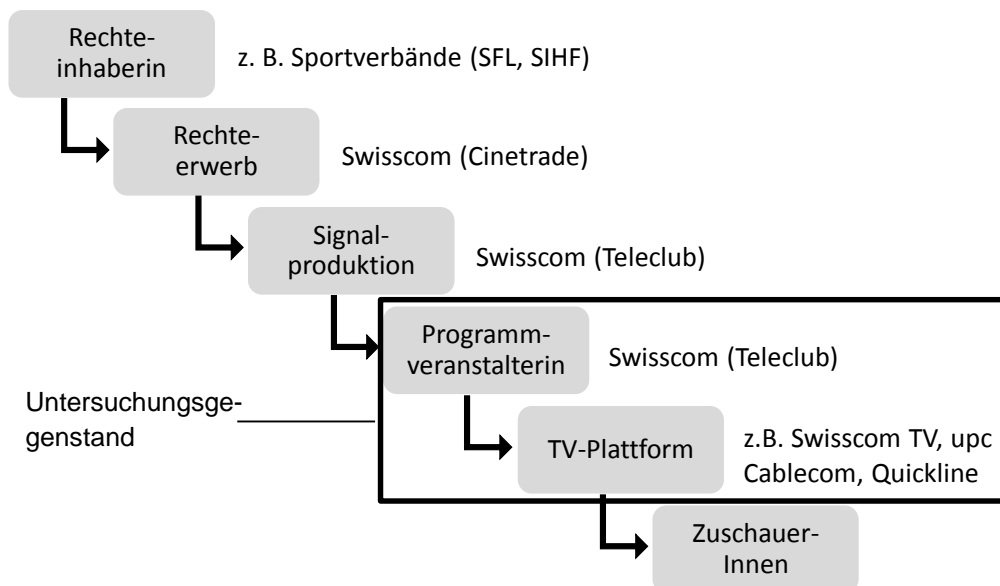
Im Rahmen der Untersuchung wurden verschiedene im relevanten Bereich tätige Unternehmen sowie die Untersuchungsadressatinnen befragt. Dabei hat das Sekretariat auch umfangreiche Datensätze verlangt. Die erhobenen Daten wurden einer eingehenden Analyse unterzogen, über deren Resultat das Sekretariat der WEKO zu Händen der WEKO und der Untersuchungsadressatinnen einen empirischen Bericht erstellt hat.

Im vorliegenden Fall wurde keine Selbstanzeige eingereicht.

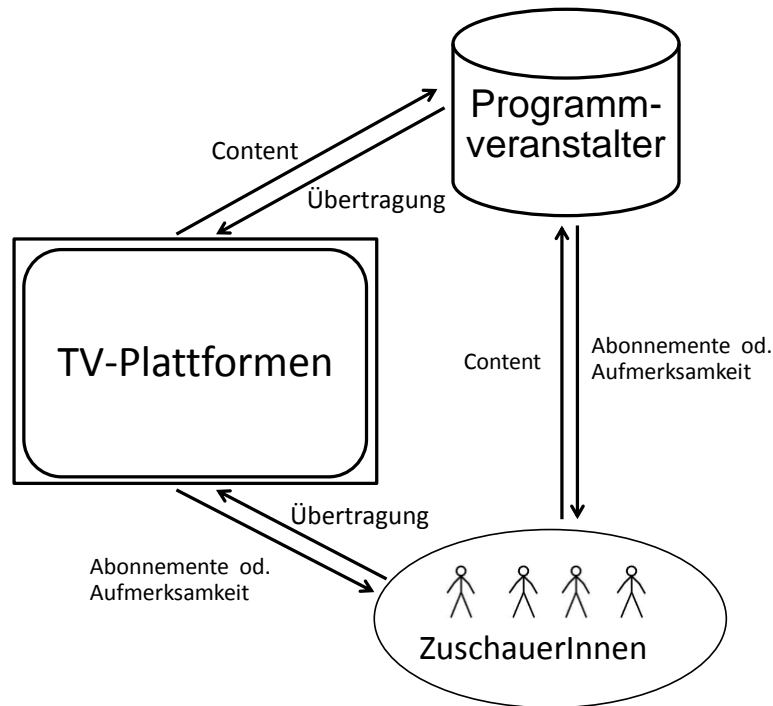
E Welche Verhaltensweisen hat die WEKO nachgewiesen?

Aufgrund der Ermittlungsergebnisse, insbesondere auch der umfassenden empirischen Analyse, gelangt die WEKO in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis zum Schluss, dass die Übertragung von Sportereignissen für sich eigenständige Märkte bilden. So können im Allgemeinen andere Inhalte wie etwa Spielfilme nicht als Substitute für Sportübertragungen angesehen werden. Zu beachten gilt es dabei, dass es vorliegend nicht um die Nachfrage der Fernsehzuschauerinnen und Fernsehzuschauer nach diesen Inhalten geht sondern um die Nachfrage der TV-Plattformen, die diese Inhalte ihren Kunden bereitstellen wollen.

Es bestehen verschiedene Marktstufen, bis das Sportereignis bei den Fernsehzuschauerinnen und Fernsehzuschauern auf dem Bildschirm erscheint:

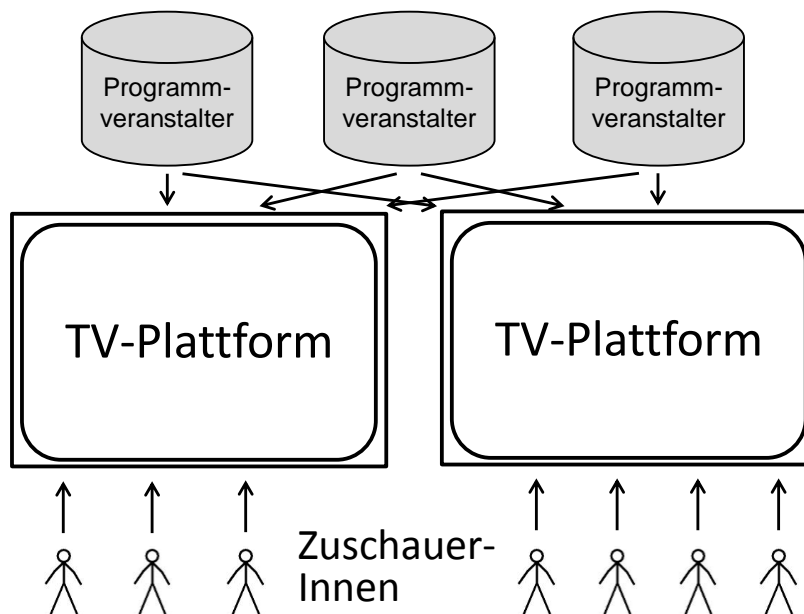


Im vorliegenden Fall geht es um das Verhältnis zwischen Teleclub als Programmveranstalterin und den (konkurrierenden) TV-Plattformen. Da Letztere ihren Kunden eine möglichst attraktive Plattform anbieten wollen, spielen auch die Präferenzen der Fernsehzuschauerinnen und Fernsehzuschauer eine Rolle. Das Zusammenspiel dieser drei Ebenen kann wie folgt dargestellt werden:



Die Pfeilrichtung steht dabei für die Nachfrage. So fragen die TV-Plattformen beim Programmveranstalter Inhalte (Content) für ihre Kunden nach, während umgekehrt Programmveranstalter bei den Plattformen die Übertragung der Inhalte nachfragen.

Ein unabhängiger Programmveranstalter hat aus betriebswirtschaftlichen Gründen ein Interesse an einem möglichst breiten Zugang zu den Fernsehzuschauerinnen und Fernsehzuschauern. Das heißt, er möchte nach Möglichkeit auf möglichst vielen TV-Plattformen empfangbar sein (sog. multi-homing). Die Fernsehzuschauerinnen und Fernsehzuschauer wiederum sind zwar ihrerseits an einem möglichst umfangreichen Programmangebot interessiert, in aller Regel wollen sie die Programmviefalt auf einer einzigen TV-Plattform zur Verfügung haben (sog. Single-homing):



Die Untersuchung hat nun ergeben, dass Swisscom mit ihren Konzerngesellschaften auf folgenden Märkten gegenüber den nachfragenden TV-Plattformen marktbeherrschend ist:

- *Nationaler Markt für die Bereitstellung von **Schweizer Fussballübertragungen** im Rahmen eines Liga-Wettbewerbs im Pay-TV.*
- *Nationaler Markt für die Bereitstellung von **Schweizer Eishockeyübertragungen** im Rahmen eines Liga-Wettbewerbs im Pay-TV.*
- *Nationale Märkte für die Bereitstellung von **ausländischen Fussballübertragungen** im Rahmen eines Liga-Wettbewerbs (Bundesliga, Primera División & Copa del Rey, Serie A) im Pay-TV.*

Die **Marktbeherrschung an sich** ist keineswegs unzulässig. Das Streben nach Marktbeherrschung mit lauterer Methoden kann gar als erwünscht bezeichnet werden. Ein Unternehmen, das sich durch besondere Leistungen und Innovation einen Vorsprung vor seinen Konkurrenten erschafft, handelt durchaus im Sinne des Gesetzgebers und zum Wohle der Volkswirtschaft.

Unzulässig ist jedoch der **Missbrauch** einer marktbeherrschenden Stellung. Nur dieser Missbrauch – und nicht die Marktbeherrschung – untersteht denn auch der Sanktionsdrohung des Kartellgesetzes.

Ein marktbeherrschendes Unternehmen verhält sich unzulässig, wenn es durch den Missbrauch seiner Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert oder die Marktgegenseite benachteiligt (Art. 7 Abs. 1 KG).

Die WEKO hat im vorliegenden Fall festgestellt, dass Swisscom ihre marktbeherrschende Stellung in den genannten Märkten missbraucht hat. Die Analyse der Weko ergibt, dass Swisscom bzw. deren Programmveranstalterin Teleclub die Geschäftsbeziehung gegenüber verschiedenen TV-Plattformanbietern (insbesondere IPTV-Anbietern) im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. a i. V. m. Art. 7 Abs. 1 KG in ungerechtfertigter Weise gänzlich **verweigert** hat.

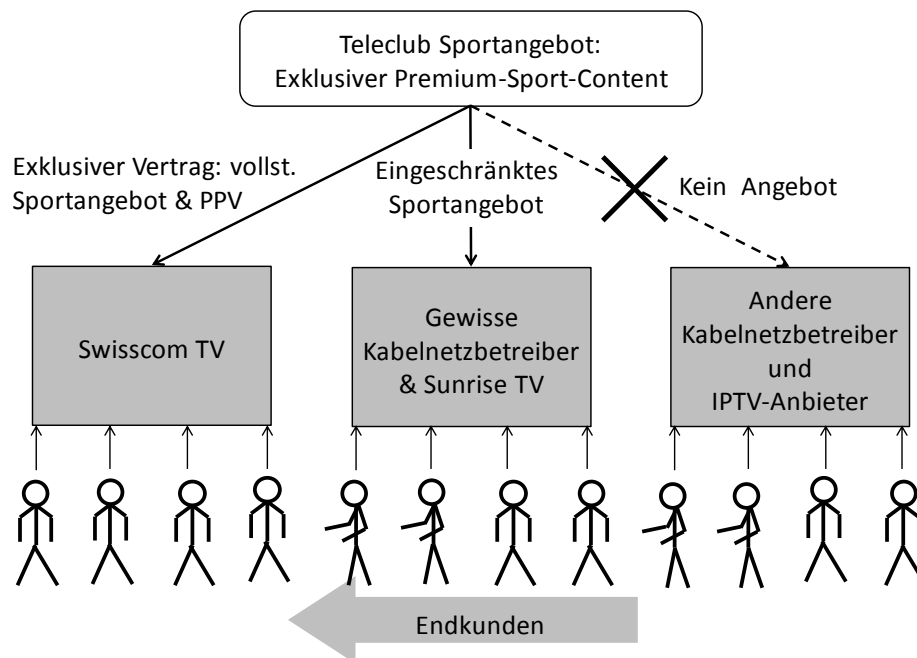
Die Untersuchung zeigt weiter auf, dass eine **zweifache Ungleichbehandlung** von Handelspartnern gegeben ist. Gewisse TV-Plattformanbieter erhielten im Vergleich zu Swisscom ein weniger umfangreiches Sportangebot zu einem insgesamt höheren Preis. Zudem können die Plattformanbieter ihren Kunden das Teleclub-Sportpaket im Abonnement (sog. Pay-per-Channel) nur zusammen mit einem Teleclub-Basispaket (welches insbesondere Spielfilme umfasst) bereitstellen. Demgegenüber kann Swisscom ihren Kunden den Bezug der Sportinhalte auch im Rahmen von Einzelabrufen (sog. Pay-per-View) anbieten, ohne dass die Kunden ein Teleclub-Abonnement abschliessen müssen. Damit ist Swisscom von der Kopplung nicht gleichermassen betroffen wie die Wettbewerber. Beide Verhaltensweisen bewirken eine Wettbewerbsbehinderung und lassen sich nicht durch sachliche Gründe rechtfertigen. Es liegen somit zwei tatbestandsmässige **Diskriminierungen** im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. b i. V. m. Art. 7 Abs. 1 KG vor.

Die Analyse zeigt schliesslich, dass Swisscom gegenüber zwei Konkurrentinnen **unangemessene Geschäftsbedingungen** in Form einer Vertragsklausel **erzungen** hat. Da die entsprechenden Verträge dem Geschäftsgeheimnis der Vertragsparteien unterliegen, kann darauf an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

F Weshalb sind die Verhaltensweisen problematisch?

Die festgestellten Verhaltensweisen beeinträchtigen den Wettbewerb zwischen den TV-Plattformen, indem es für Fernsehzuschauer, die das vollständige Teleclub-Sportangebot beziehen wollen, unabdingbar ist, Swisscom TV als Plattform zu wählen. Dies ist für die konkurrierenden TV-Plattformen ein Nachteil, den sie nicht selber wettmachen können. Verschärft

wird die Problematik dadurch, dass sich die Endkunden zunehmend für ein Angebot aus einer Hand sowohl für Fernsehen als auch für Breitbandinternet und Festnetztelefonie (sog. triple play; bzw. vermehrt auch mit Mobilfunk, sog. quadruple play) interessieren. Entsprechend wirkt sich das Verhalten nicht nur auf den TV-Plattformmarkt aus. Dies ist nicht zuletzt auch im Bereich der neuen Glasfaserinfrastruktur von Bedeutung, zumal dort durch das Verhalten von Swisscom innovative neue Anbieter einen entscheidenden Nachteil erleiden.



Dabei berücksichtigt die WEKO sehr wohl, dass insbesondere Swisscom mit Swisscom TV (vormals Bluewin TV) überhaupt erst Wettbewerb in den TV-Plattformmarkt gebracht hat. Auch wenn die WEKO dies sehr begrüsst, vermag es kartellrechtswidriges Verhalten nicht zu rechtfertigen, führte aber zu einer Reduktion der Sanktion.

G Wer war von den Verhaltensweisen betroffen?

Betroffen waren in erster Linie die mit Swisscom TV im Wettbewerb stehenden TV-Plattformen. Dabei sind die in diesem Zusammenhang in den Medien häufig genannten Unternehmen upc Cablecom und Sunrise nur zwei unter vielen.

H Wie setzt sich die Sanktion zusammen?

Die von der WEKO ausgesprochene Busse in der Höhe von 71 818 517 Franken wurde basierend auf dem Umsatz, den die Swisscom auf dem beeinträchtigten TV-Plattformmarkt erzielt hat, sowie der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens berechnet.

Hinsichtlich der Schwere des Verstosses hat die WEKO insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass die Swisscom den beeinträchtigten Wettbewerb ursprünglich überhaupt erst ermöglicht hat. Die WEKO betrachtete das Verhalten insgesamt als mittelschweren Verstoß.

Sanktionserhöhend kam hinzu, dass die Swisscom mehrfach gegen das Kartellgesetz verstossen hat.